

GESETZESPAKET ZUR COVID 19 PANDEMIE – EIN ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN WIRTSCHAFTLICHEN REGELUNGEN FÜR PLANERINNEN UND PLANER

Wegen der Coronakrise wurde am 25.3.2020 ein umfassendes Gesetzespaket vom Bundestag beschlossen. Der Bundesrat hat dem am 27.3.2020 einstimmig zugestimmt. Noch am selben Tag wurde das Gesetzespaket im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten. Nachfolgend werden die wichtigsten **wirtschaftlichen** Regelungen, die (auch) Planerinnen und Planer betreffen können, zusammengestellt. Im Gesetzespaket enthalten sind auch **rechtliche** Maßnahmen. Darüber informieren wir [hier](#).

<https://www.bak.de/architekten/coronavirus/rechtliche-hinweise/>

COVID 19 – Kreditobergrenzen, Nachtragshaushalt, Wirtschaftsfonds

Der Bundestag hat einen **Nachtragshaushalt** verabschiedet, der mit Verweis auf eine außergewöhnliche Notsituation, die in der sog. Schuldenbremse im Grundgesetz festgelegten Kreditobergrenzen überschreitet. Insgesamt werden zusätzliche Ausgaben von 122 Mrd. Euro veranschlagt. Mit den zusätzlichen Ausgaben sollen kurzfristig der Gesundheitsschutz und das Gesundheitssystem gestärkt sowie die Folgen für Wirtschaft, Unternehmen und Beschäftigte begrenzt werden. Durch den Nachtragshaushalt erhöhen sich die für 2020 veranschlagten Ausgaben des Bundes von 362 Mrd. Euro auf 484 Mrd. Euro.

Dazu wird die in der Verfassung verankerte Schuldenbremse (zulässige strukturelle Neuverschuldung des Bundes max. 0,35 % des BIP) außer Kraft gesetzt, Die aufgenommenen Kredite zur Finanzierung der Ausgaben werden ab dem Bundeshaushalt 2023 sowie in den folgenden 19 Haushaltsjahren in Höhe von jeweils einem Zwanzigstel des Betrages der Kreditaufnahme zurückgeführt.

Zur Flankierung der bestehenden KfW-Sonderprogramme wird ein sog. „**Wirtschaftsstabilisierungsfonds – WSF**“ geschaffen, der bis zu 600 Mrd. Euro umfasst. Dieser einzurichtende Fonds, den die Finanzagentur verwalten soll, soll der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen dienen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Für einen begrenzten Zeitraum (bis Ende 2021) sollen damit Maßnahmen ergriffen werden, um die Volkswirtschaft zu stabilisieren und Arbeitsplätze zu sichern. Ziel des WSF ist es, die Liquidität von **großen Unternehmen** zu gewährleisten, die vor der Corona-Pandemie gesund und wettbewerbsfähig waren.

Vorgesehen sind ein Garantierahmen (Bürgschaften) von 400 Mrd. Euro für Schuldtitel sowie Verbindlichkeiten von Unternehmen, um es den Unternehmen zu erleichtern, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren, **Rekapitalisierungsmaßnahmen** (Beteiligungen an Unternehmen, stille Beteiligungen, etc.) in Höhe von 100 Mrd. Euro zur Kapitalstärkung, um die Solvenz von Unternehmen sicherzustellen, und Kredite von bis zu 100 Mrd. Euro, um Sonderprogramme der KfW-Bank zu refinanzieren. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds besteht nicht.

Zielgruppe des WSF sind große Wirtschaftsunternehmen. Mindestens zwei der drei folgenden Kriterien müssen erfüllt sein: 1. Eine Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro; 2. mehr als 50 Mio. Euro Umsatz; oder 3. mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. In Einzelfällen kann auch die Beteiligung an kleineren Unternehmen, die für die kritische Infrastruktur wichtig sind, geprüft werden.

Zu den beschlossenen Maßnahmen (jedoch außerhalb des Wirtschaftsstabilisierungsfonds) zählt auch die mit bis zu 50 Mrd. Euro ausgestattete **Soforthilfe der Bundesregierung**, um kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler am Markt zu halten, die keine kreditfinanzierten Hilfen in Anspruch nehmen können und ihre laufenden Kosten decken müssen (50 Mrd. Euro bei maximaler Ausschöpfung von 3 Millionen Selbständigen und Kleinstunternehmen). Die Eckpunkte dieses Soforthilfe-Programms bestehen in steuerbaren Zuschüssen: Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate für Soloselbständige und Kleinstunternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente); Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung schützt die Bundesregierung Unternehmen und Beschäftigte. Die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen werden ausgeweitet, um den **Zugang zu günstigen Krediten** bei Banken zu erleichtern. Mit diesen Mitteln können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite privater Banken mobilisiert werden. Dazu werden etablierte Instrumente ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht. Bei KfW-Krediten bedeutet dies niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. Euro:

Die Bundesarchitektenkammer übernimmt keine Haftung und Gewähr für die Angaben und die unter den Links aufgeführten Angaben.

1. Auflage

Bundesarchitektenkammer - BAK -
Bundesgemeinschaft der Architektenkammern,
Körperschaften des Öffentlichen Rechts e.V.
Askanischer Platz 4
10963 Berlin

Telefon: +49 / 30 / 26 39 44 - 0
E-Mail: [info|at|bak.de](mailto:info@at|bak.de)
Internet: <http://www.bak.de/>

Bearbeiter:

Dr. Markus Wirtz
Leitung Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Dr. Gunnar Seelow
Referent Stabsstelle für nationale und internationale Berufspolitik
Architektenkammer Baden-Württemberg

Dr. Philip Steden
Referatsleiter Wirtschaftspolitik
Bundesarchitektenkammer